

## **Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Wohratal**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der derzeit gültigen Fassung und des § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBL. I. S. 225), in der derzeit gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wohratal am 09.02.2010 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung regelt die Nutzung folgender Gemeinschaftseinrichtungen:

- a) Bürgerhaus Wohratal
- b) Hofreite Wohra
- c) Treffpunkt Halsdorf
- d) Dorfscheune Langendorf
- e) Feuerwehrgerätehaus Hertingshausen

### **§ 2 Zweckbestimmung**

- (1) Die Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Wohratal dienen öffentlichen Zwecken, der Pflege des örtlichen Gemeinschaftslebens und der Veranstaltung von Familienfeiern. Sie stehen den Einwohnern der Gemeinde sowie allen im Gemeindegebiet bestehenden Vereinen und Verbänden, die im öffentlichen, religiösen, kulturellen, sportlichen, sozialen, jugendpflegerischen oder heimatpflegerischen Bereich tätig sind, nach Maßgabe der räumlichen Eignung und dieser Ordnung zur Benutzung offen.
- (2) Andere Veranstaltungen können zugelassen werden, soweit sie mit der Zweckbestimmung der Gemeinschaftseinrichtungen und der Terminplanung vereinbar sind und der wirtschaftlichen Betriebsführung dienen.
- (3) Bei Kirmesveranstaltungen, Discoververanstaltungen und vergleichbaren Veranstaltungen sowie öffentlichen Tanzveranstaltungen ist seitens des Veranstalters eine Haftpflichtversicherung für kurzfristige Risiken abzuschließen, die mögliche Schäden an den Gebäuden, der Einrichtung und den Besuchern abdeckt. Ein entsprechender Nachweis ist der Gemeinde spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung vorzulegen. Sollten Zweifel an der Eignung des Veranstalters bestehen, so entscheidet der Gemeindevorstand über eine Vermietung im Einzelfall.
- (4) Kirmesveranstaltungen, Discoververanstaltungen und vergleichbare Veranstaltungen (z.B. Rock-Nacht) sowie öffentliche Tanzveranstaltungen von nicht ortsansässigen Vereinen, Personen, Organisationen oder gewerblichen Anbietern sind in den Gemeinschaftseinrichtungen nicht zugelassen. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand im Einzelfall.

- (5) Im Bürgerhaus Wohratal ist die Durchführung von Sylvester-Veranstaltungen wegen der Gefahr für Schäden am Flachdach durch Feuerwerkskörper nicht zugelassen. Dies gilt auch für die Nutzung des Sportlerheims durch den TSV Wohratal und den Räumlichkeiten der Schießgemeinschaft Wohratal.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Benutzung besteht nicht.

### **§ 3 Anmeldung, Zulassung**

- (1) Die Gemeinschaftseinrichtungen werden nur auf schriftlichen Antrag vermietet. Der Antrag ist rechtzeitig vor der Nutzung bei dem Beauftragten der Gemeinde (z.B. Hausmeister/in oder Verwaltung) zu stellen. Ausgenommen von der zeitlichen Regelung sind die Veranstaltungen aus Anlass von Trauerfeiern oder sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen. Bei Stellung des Antrages auf Überlassung sind eine verantwortliche Person und der Benutzungszweck zu benennen.
- (2) Die Gemeinschaftseinrichtungen werden nach der Reihenfolge des Antragseinganges überlassen. Über Abweichungen hiervon entscheidet der Gemeindevorstand im Einzelfall.
- (3) Das Hausrecht über die Gemeinschaftseinrichtungen übt der Gemeindevorstand aus, der dieses Recht delegieren kann.
- (4) Jede(r) Besucher(in) unterwirft sich der Benutzungs- und Gebührenordnung und/oder den besonderen Anweisungen der für die Gemeinschaftseinrichtungen verantwortlichen Personen (Hausmeister/in, Verwaltung).
- (5) Die den Vereinen, Gruppen und Organisationen zugeteilten Benutzungszeiten für regelmäßige und außerordentliche Veranstaltungen sind einzuhalten.
- (6) Die Zulassung von Veranstaltungen kann vom Gemeindevorstand versagt werden, wenn Störungen zu erwarten sind, Renovierungsarbeiten durchgeführt werden oder der/die zuständige Hausmeister/in wegen Urlaub, Krankheit oder anderen Gründen nicht zur Verfügung steht.
- (7) Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, für die Nutzung der einzelnen Gemeinschaftseinrichtungen Hausordnungen zu erlassen.

### **§ 4 Haftung**

- (1) Der Benutzer der Gemeinschaftseinrichtungen ist verpflichtet, auf eine pflegliche Behandlung der Einrichtungen und des Inventars zu achten.
- (2) Für entstehende Schäden haften die Personen, welche die Schäden verursacht haben. Gehören sie einem Verein an oder nehmen sie als Gäste an der Veranstal-

tung teil, haftet auch der Verein bzw. der jeweilige Veranstalter. Die verursachten Schäden sind von der verantwortlichen Person sofort dem Gemeindevorstand bzw. dem/der Hausmeister/in zu melden

- (3) Werden Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände beschädigt oder kommen diese abhanden, so ist Ersatz in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für die Wiederbeschaffung zu leisten. Das gleiche gilt, wenn Beschädigungen durch den / die zuständigen Hausmeister/in festgestellt werden.
- (4) Der Veranstalter stellt die Gemeinde Wohratal frei von Schadensersatzansprüchen jeglicher Art.
- (5) Den Mietern oder sonstigen Benutzern ist es nicht gestattet die Räumlichkeiten Dritten zu überlassen.
- (6) Die Benutzer sind verpflichtet, sich vor dem Verlassen der benutzten Räume zu vergewissern, dass die Fenster geschlossen wurden, das Licht gelöscht, die Heizung gedrosselt und benutzte Geräte verschlossen wurden.

## **§ 5 Reinigung**

- (1) Der Benutzer hat die gemieteten Räumlichkeiten spätestens bis 15.00 Uhr am Tage nach der Benutzung zu reinigen und dem Beauftragten der Gemeinde zu übergeben. Im Bedarfsfall muss die Reinigung und Übergabe kurzfristig erfolgen.
- (2) Von den Benutzern wird eine Reinigungsgebühr nach Aufwand erhoben, wenn die Räumlichkeiten nicht ordnungsgemäß gesäubert wurden.
- (3) Das Inventar ist nach der Benutzung wieder so aufzustellen bzw. einzuräumen, wie es übergeben wurde.

## **§ 6 Bewirtschaftung**

Dem Veranstalter ist freigestellt, seine Veranstaltung in eigener Regie zu bewirtschaften. Vorhandene Getränkebezugsverpflichtungen sind zu beachten. Der Veranstalter hat bei kommerziellen öffentlichen Veranstaltungen Einzelschankerlaubnis nach dem Gaststättengesetz rechtzeitig einzuholen.

## **§ 7 Gebühren**

- (1) Für die Vermietung der Gemeinschaftseinrichtungen werden Gebühren erhoben.
- (2) Der Gemeindevorstand kann vor der Vermietung oder Überlassung die Hinterlegung einer angemessenen Kautions oder den Abschluss einer entsprechenden Versicherung verlangen.
- (3) Die Benutzungsgebühren werden zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig und sind an die Gemeindekasse zu zahlen.

## § 8 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

Ziffer	Einrichtung	Raum / Teil	Einheit	Gebühr ermäßigt	Gebühr voll
1.1	<b>Bürgerhaus Wohratal</b>	Saal gesamt	Tag	240 €	480 €
1.2		Großer Saal	Tag	146 €	292 €
1.3		Kleiner Saal	Tag	94 €	188 €
1.4		Kirmes, Tanz u.ä.	Tag	466 €	Keine Vermietung
1.5		Discoabend	Tag	600 €	Keine Vermietung
1.6		Küche	Tag	26,50 €	53 €
1.7		Kühlraum	Tag	13 €	26 €
2.1	<b>Hofreite Wohra</b>	Saal mit Theke	Tag	94 €	188 €
2.2		Küche	Tag	26,50 €	53 €
2.3		Kühlraum	Tag	13 €	26 €
3.1	<b>Treffpunkt Halsdorf</b>	Saal mit Theke	Tag	94 €	188 €
3.2		Kleiner Saal	Tag	47 €	94 €
3.3		Küche	Tag	26,50 €	53 €
3.4		Kühlraum	Tag	13 €	26 €
4.1	<b>Dorfscheune Langendorf</b>	Saal mit Theke	Tag	94 €	188 €
4.2		Küche	Tag	26,50 €	53 €
4.3		Kühlraum	Tag	13 €	26 €
5.1	<b>FW-Gerätehaus Hertingshausen</b>	Saal mit Theke	Tag	94 €	188 €
5.2		Küche	Tag	26,50 €	53 €
5.3		Kühlraum	Tag	13 €	26 €

- (2) Die ermäßigte Gebühr ist zu entrichten für Veranstaltungen bzw. Feiern von ortsansässigen Nutzern, die eine normale Beanspruchung der Einrichtung bedingen und nicht gewerblichen Zwecken oder der Gewinnerzielung dienen. Die volle Gebühr ist zu entrichten bei Nutzungen durch auswärtige Personen, Organisationen

oder für gewerbliche Zwecke. In den Entgelten sind die Nebenkosten wie Heizung, Wasser und Abwasser enthalten. Der Strom wird nach dem tatsächlichen Verbrauch berechnet. Die Telefoneinheit wird mit 0,30 € abgerechnet.

- (3) Werden die Räumlichkeiten länger als einen Tag genutzt (z.B. Konfirmationen), ist für jeden weiteren Tag der Nutzung 50% des jeweiligen Entgeltes zu zahlen.
- (4) Für Beerdigungen reduziert sich die ermäßigte Gebühr um 50%.
- (5) Der Gemeindevorstand kann für eine stundenweise gewerbliche Nutzung einer Gemeinschaftseinrichtung ein angemessenes Entgelt festlegen. Hierbei sind die Besonderheiten des Einzelfalles zu berücksichtigen.

## § 9

### Kostenlose Überlassung für Veranstaltungen

- (1) Für nachstehende Veranstaltungen werden keine Entgelte erhoben:
  - a) Sitzungen gemeindlicher Körperschaften, sowie Fraktionssitzungen
  - b) Veranstaltungen, der Gemeindeverbände der in der Gemeindevertretung oder im Hess. Landtag vertretenen politischen Parteien und Wählergemeinschaften (Mitgliederversammlungen, Aus- und Fortbildungsseminare, soweit nicht ein gewerblicher Bildungsträger die Seminare durchführt),
  - c) entgeltliche Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule,
  - d) Veranstaltungen sozialer oder caritativer Verbände und Organisationen, im Rahmen ihrer gesetzlichen oder satzungsgemäßen Aufgabenbestimmung. Außerdem Aus- und Fortbildungsseminare, soweit nicht ein gewerblicher Bildungsträger die Seminare durchführt.
  - e) Veranstaltungen der Gemeinde Wohratal,
  - f) Mitgliederversammlungen/Jahreshauptversammlungen der örtlichen Vereine. Außerdem Aus- und Fortbildungsseminare, soweit nicht ein gewerblicher Bildungsträger die Seminare durchführt.
  - g) Interne Vereinsveranstaltungen (z.B. Weihnachtsfeier, gemütlicher Abend o.ä.)
  - h) Punktspiel- und Trainingsbetrieb der örtlichen Sportvereine, Austragung von Meisterschaften und Wettkämpfen nach Vorgabe der Sportverbände.
  - i) Übungsbetrieb sonstiger örtlicher Vereine.
  - j) Veranstaltungen der Jugendpflege sowie der örtlichen Jugendgruppen,
  - k) Vereinsveranstaltungen für Kinder (wie z.B. Filmvorführungen, Spielnachmittage für Kinder, Kinderfasching, Kindertheater usw.) ohne Gewinnabsicht. Eintritt kann erhoben werden, soweit dieser nur der Deckung der tatsächlichen Aufwendungen der Veranstaltung dient. Im Einzelfall sind entsprechende Abrechnungen auf Nachfrage vorzulegen.
  - l) Veranstaltungen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen,
  - m) Veranstaltungen ortsansässiger Behörden
  - n) Veranstaltungen der örtlichen Kirchengemeinden

Ein Anspruch auf Überlassung der Einrichtung besteht nicht.

- (2) Für gebührenpflichtige Veranstaltungen überörtlicher Verbände der in Abs. 1 Buchstabe b, d und f genannten Organisationen wird die ermäßigte Gebühr erhoben.
- (3) Bei Unklarheiten entscheidet der Gemeindevorstand im Einzelfall.

## **§ 10 Entgeltpflichtige Veranstaltungen**

- (1) Folgende Nutzungen sind entgeltpflichtig:
  1. Nutzungen von Privatpersonen
    - a) Hochzeiten
    - b) Verlobungsfeiern / Polterabende
    - c) Trauerfeiern
    - d) Jubiläumshochzeiten
    - e) Geburtstagsfeiern
    - f) Kommunion / Konfirmation
    - g) Taufen
  2. Nutzungen von Unternehmen
    - a) Gewerbe- und Verkaufsschauen
    - b) Betriebsfeiern
    - c) Jubiläumsveranstaltungen
    - d) sonstige gewerbliche Veranstaltungen nach vorheriger Absprache
  3. Nutzungen von Vereinen
    - a) Veranstaltungen bei denen Eintritt erhoben wird oder Speisen und Getränke gegen Entgelt verkauft werden.
- (2) Entsteht bei der Nutzung durch Vereine gem. Absatz 1 Ziff. 3a durch die zu entrichtende Benutzungsgebühr ein Defizit für die jeweilige Veranstaltung, kann der Gemeindevorstand auf Antrag die Benutzungsgebühr ganz oder teilweise erlassen. Die Einnahmen und Ausgaben der Veranstaltung sind vom Veranstalter nachzuweisen.

## **§ 11 Ausschluss von der Benutzung**

Benutzer oder Veranstalter, die den ihnen nach dieser Benutzungs- und Gebührenordnung obliegenden Pflichten nicht nachkommen, oder den aufgrund der Nutzungsordnung erteilten Auflagen zuwider handeln, können von der weiteren Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen zeitweise oder ganz ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Gemeindevorstand.

## **§ 12 Brandschutz/Sicherheitsdienst**

Der Gemeindevorstand kann bestimmen, dass aufgrund der Art der Veranstaltung ein Brandschutzdienst und/oder ein Sicherheitsdienst erforderlich ist/sind. Der Brandschutzdienst und/oder Sicherheitsdienst ist/sind vom Veranstalter sicherzustellen. Er hat auch die entsprechenden Kosten zu tragen.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wohratal, den 10.02.2010

Der Gemeindevorstand

Peter Hartmann  
Bürgermeister

Stand ab 01.01.2015 (Erhöhung Benutzungsgebühren § 8 Absatz 1 Beschluss GVT vom 07.10.2014)